

Prüfungsordnung NDS HF

Allgemeines

Zur Bedeutung von Nachdiplomstudien HF

Zusätzlich zu den Bildungsgängen können an den höheren Fachschulen auch Nachdiplomstudien (NDS) angeboten werden. Diese erlauben eine Vertiefung von Fach- und Führungskompetenzen sowie eine Spezialisierung. Sie richten sich an Fach- und Führungskräfte, die sich mit Planung, Führung und Kommunikation sowie mit grundsätzlichen und aktuellen betriebswirtschaftlichen Trends auseinandersetzen wollen.

In der höheren Berufsbildung ist ein Diplom NDS HF zusammen mit den Höheren Fachprüfungen zurzeit der höchste eidgenössisch anerkannte Abschluss. Ein NDS ist somit eine attraktive Alternative zu anderen Ausbildungsgängen. Attraktiv deshalb, weil die Vermittlung von Handlungskompetenzen eine wichtige Rolle spielt. Das Erlernete soll in der Praxis umgesetzt werden können.

Aufbau der Nachdiplomstudien

Die Nachdiplomstudien NDS HF der MBSZ sind jeweils in drei Module aufgeteilt. Jedes dieser Module ist in sich geschlossen und kann auch als einzelnes Modul besucht werden.

Leistungsbeurteilung

Für die Notengebung wird eine Skala von 6 bis 1 angewendet. Hierbei ist 6 die beste Note, 1 die schlechteste und 4 eine genügende. Die Leistungsbeurteilung wird jeweils auf eine Zehntelnote genau berechnet.

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = ungenügend
- 2 = schwach
- 1 = schlecht

Qualifikationsverfahren

Ziel

Die Studierenden weisen in allen drei Modulen nach, dass sie ausgewählte Probleme professionell und handlungsorientiert lösen können.

Allgemeines

Es werden keine schriftlichen Prüfungen im klassischen Sinn durchgeführt. Die Studierenden haben aber laufend Qualifikationsleistungen zu erbringen, die den Bezug zwischen betrieblicher Praxis und Theorie herstellen und garantieren sollen. Dies können Leistungen sein wie Reflexionsberichte, Präsentationen, Kurzqualifikationen, Analysen von konkreten praktischen Fragestellungen, Modul begleitende Projektarbeit.

Qualifikationsbedingungen

Es ist zu unterscheiden zwischen den Bedingungen für ein einzelnes Modul und den Bedingungen für den ganzen Lehrgang.

a) Für ein Modul (Modulprüfung)

In jedem Modul wird ein Modulzertifikat abgegeben. Für jedes Modulzertifikat müssen mindestens folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Verfassen einer Modularbeit (einzeln oder als Gruppe).
Die Arbeit wird benotet, und die Note geht mit einem Gewicht von 2/3 in die Bewertung der Modulnote ein.
- Präsentation der Modularbeit mit Fachgespräch im Plenum.
Die Präsentation und das Fachgespräch wird benotet, und die Note geht mit einem Gewicht von 1/3 in die Bewertung der Modulnote ein.
- Regelmässiger Besuch des Lehrgangs (mindestens 80 %).
- Modulnote mindestens 4.

Fehlt eine dieser Bedingungen, kann das Modulzertifikat nicht erteilt werden und der/die Studierende wird nicht zur Diplomprüfung (schriftliche Diplomarbeit und deren Präsentation) zugelassen.

Eine nicht bestandene Modulprüfung (Modularbeit und deren Präsentation) kann einmal wiederholt werden. Dabei sind beide Einzelleistungen nochmals zu erbringen. Dieser Zweitversuch ist kostenpflichtig (CHF 400). Führt auch der Zweitversuch nicht zum Erfolg, muss das betreffende Modul mit allen Prüfungsleistungen nochmals durchlaufen werden.

Eine Verschiebung der Präsentation einer Modularbeit ist mit Ausnahme von Militärdienst oder Unfall/Krankheit (Arztzeugnis) kostenpflichtig (CHF 150). Der Nachholtermin wird individuell vereinbart.

b) Für den gesamten Lehrgang (Diplomprüfung)

Das Diplom NDS HF erhält, wer kumulativ folgende Bedingungen erfüllt:

- Modulzertifikat für jedes Modul erteilt.
- Diplomarbeit mindestens Note 4.
- Bestandene Diplomprüfung. Diese umfasst die Diplomarbeit sowie eine sich darauf beziehende mündliche Prüfung (Präsentation und Fachgespräch). Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn das gewichtete arithmetische Mittel aus der Diplomarbeit (Gewicht 2/3) und der mündlichen Prüfung (Gewicht 1/3) mindestens die Note 4 ergibt.
- Die Schlussnote ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel der drei Modulnoten und der Note der Diplomprüfung.

Diplomarbeit

Mit der Einzel-Diplomarbeit weisen die Teilnehmenden nach, dass sie das erworbene Wissen in ihre betriebliche Praxis umsetzen können. Diese Arbeit verfassen sie im Anschluss an die drei Module (siehe „Wegleitung zur Diplomarbeit NDS HF“)

Das Vorgehen bei als ungenügend bewerteten Diplomarbeiten:

- Als ungenügend gilt eine Diplomarbeit mit einer Note unter 4.
- Eine solche Arbeit wird zur Nachbesserung zurückgegeben. Die Nachbesserung ist kostenpflichtig (CHF 400).
- Für die Nachbesserung wird eine Frist eingeräumt. Diese beginnt mit der Bekanntgabe des negativen Bescheides zu laufen.
- Nach der Nachbesserung kann die Note bestenfalls 4.5 betragen.
- Wird die Arbeit auch nach der zweiten Abgabe als ungenügend beurteilt, muss eine neue Diplomarbeit zu einem neuen Thema verfasst werden. Ein solcher Zweitversuch ist kostenpflichtig (CHF 1'000).

Einsprache und Rekurs

Im Falle einer Einsprache gegen Prüfungsergebnisse kann gegen den Entscheid Rekurs eingereicht werden (siehe nachfolgendes Vorgehen bei Rekursen).

Zürich, 2021
Schulleitung MBSZ
Daniel Aberer, Roland Gerber

Vorgehen bei Rekursen

Das folgende Vorgehen regelt die Behandlung von Rekursen gegen ungenügende Prüfungsnoten bzw. nicht bestandene Modulprüfungen. Ein Rekurs umfasst drei Teilschritte:

- 1** Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Notenmitteilung kann gegen das Prüfungsergebnis schriftlich und mit eingeschriebenem Brief Einspruch erhoben werden. Dieser Einspruch hat genau festzuhalten, welches die Beschwerdepunkte sind. Jeder Beschwerdepunkt muss zudem stichhaltig begründet werden. Des Weiteren sind die Forderungen, die daraus abgeleitet werden, genau darzulegen. Integrierender Bestandteil des Rekurses ist eine Rekursgebühr von CHF 400. Die Schulleitung prüft die Einsprache und entscheidet schriftlich. Bei einem positiven Entscheid wird diese Gebühr zurückerstattet.
- 2** Dieser Entscheid kann nun an die Prüfungskommission weitergezogen werden. Für diesen Weiterzug wird eine Gebühr von CHF 800 fällig. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn der Einspruch in vollem Umfang gut geheissen wird.
- 3** Gegen den Entscheid der Prüfungskommission kann bei Bildungsangeboten unter kantonaler Aufsicht bei der zuständigen Rekurskommission des Standortkantons rekurriert werden. Die Bearbeitung dieses Rekurses ist verbunden mit einem Kostenvorschuss gemäss der jeweiligen Kantonalen Gebührenordnung.

Zürich, 1. Januar 2021

Anschrift der Prüfungskommission bzw. Rekursstelle:

Dr. Philippe Warnez

c/o MBSZ
Stampfenbachstrasse 6
8001 Zürich